

## **Neue Regelungen für Gruppentherapie**

Bereits mit der Änderung der Psychotherapierichtlinie 2017 wurde begonnen, die ambulante Gruppentherapie attraktiver zu gestalten, damals wurde die strikte Trennung von Klein- vs. Großgruppen aufgehoben. Gruppengrößen von 3 bis 9 Teilnehmenden wurden zulässig, ebenso Kombinationsbehandlungen mit zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten. Im Omnibusteil des PsychThAusbRefG wurde 2019 die Gutachtenpflicht für Gruppentherapie abgeschafft – es wurde jedoch unterschiedlich gehandhabt, ob dies nur bei reinen Gruppentherapien oder auch bei Kombinationsbehandlungen mit überwiegender Gruppentherapie galt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat nun weitere Maßnahmen zur Förderung der Gruppenpsychotherapie beschlossen und die [Psychotherapierichtlinie](#) aktualisiert.

### **Neue Regelungen ab sofort**

In der Psychotherapie-Richtlinie heißt es unter § 35:

*„Bei Psychotherapie gemäß § 15 sind Anträge auf Langzeittherapie nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 (Einzeltherapie) und nach § 22 (Kombinationsbehandlung), wenn die Kombinationsbehandlung überwiegend als Einzeltherapie erfolgt, im Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter zu begründen. Auf Anforderung der Krankenkasse gilt dies im Einzelfall auch für die übrigen Anwendungsformen nach § 21 und § 22 sowie für Kurzzeittherapie.“*

Das heißt im Umkehrschluss: Wer eine Langzeittherapie mit überwiegender Gruppentherapie beantragen möchte, braucht keinen Bericht mehr an den Gutachter oder die Gutachterin verfassen. Die Antrags- und Genehmigungspflicht bleibt davon unberührt.

### **Zukünftige neue Regelungen**

Für die meisten der Änderungen müssen aber noch die Psychotherapie-Vereinbarung und der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) angepasst werden. Damit werden die Leistungen erst im 3. oder 4. Quartal in die Versorgung kommen. Darunter:

#### **Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung**

*In der Psychotherapie-Richtlinie heißt es unter § 11a: „Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ist ein psychotherapeutisches Angebot in der Gruppe für Patientinnen oder Patienten, bei denen in der psychotherapeutischen Sprechstunde eine Indikation zur Anwendung von Psychotherapie nach § 27 festgestellt wurde. Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung dient der strukturierten Vermittlung und weiteren Vertiefung von grundlegenden Inhalten der ambulanten Psychotherapie auch mit dem Ziel, individuelle Hemmschwellen und Vorbehalte, insbesondere gegenüber Psychotherapie in Gruppen, abzubauen und die Motivation zur Teilnahme an einer Gruppentherapie aufzubauen und zu stärken. [...]“*

Diese Leistung wird mit 400 Minuten im Krankheitsfall berechnungsfähig sein, plus etwaiger weiterer 100 Minuten zur Einbeziehung von Bezugspersonen bei Kinder- und Jugendlichen. Die vorgeschriebene Gruppengröße ist äquivalent zur Richtliniengruppentherapie. Anders als diese ist die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung anzeige-, antrags- und genehmigungsfrei und wird nicht auf das Therapiekontingent angerechnet. Der Konsiliarbericht ist nicht obligatorisch. Soll danach eine Richtlinienpsychotherapie durchgeführt werden, müssen mindestens zwei probatorische Sitzungen durchgeführt werden.

### **Probatorik in der Gruppe**

*In der Psychotherapie-Richtlinie heißt es unter § 14 (4f): „Probatorische Sitzungen finden im Einzelsetting statt, wenn sich eine Einzeltherapie anschließen soll. Sofern sich eine Gruppentherapie oder eine Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie gemäß § 22 anschließen soll, können probatorische Sitzungen auch im Gruppensetting stattfinden. Mindestens eine probatorische Sitzung muss im Einzelsetting stattfinden. [...]“*

Vor der Gruppentherapie muss die konkrete Therapeutin bzw. der Therapeut die Patientin bzw. den Patienten mindestens zweimal im Einzelsetting gesehen haben, das heißt: fand die Sprechstunde anderswo statt, wird eine zweite probatorische Sitzung notwendig. Ergänzend wurde geregelt, dass in der systemischen Psychotherapie probatorische Sitzungen im Mehrpersonensetting zulässig sind.

### **Gruppenpsychotherapie mit zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten**

*In der Psychotherapierichtlinie heißt es unter § 21: „Gruppentherapie kann ab sechs Patientinnen oder Patienten gemeinsam durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten mit ihnen jeweils fest zugeordneten Patientinnen oder Patienten (Bezugspatientinnen oder Bezugspatienten) durchgeführt werden. Bei gemeinsamer Durchführung der Gruppentherapie durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten ist eine Gruppengröße bis höchstens 14 Patientinnen oder Patienten zulässig. Eine Therapeutin oder ein Therapeut hat mindestens drei und maximal neun Bezugspatientinnen oder Bezugspatienten in hauptverantwortlicher Behandlung [...]“*

Die jeweils hauptverantwortliche Therapeutin bzw. der hauptverantwortliche Therapeut ist primäre Ansprechperson, führt die Probatorik durch und ist für die Dokumentation verantwortlich.

Dr. Johanna Thünker